

EINE STARKE MARKTÜBERWACHUNG FÜR MEHR VERBRAUCHERSCHUTZ

Positionspapier der Verbraucherzentralen zur notwendigen Reform der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020

14. April 2025

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Recht und Handel

recht-und-handel@vzbv.de

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
I. EINLEITUNG	5
II. POSITIONEN IM EINZELNEN	5
1. EU-Bevollmächtigter	5
1.1 Verpflichtende Zertifizierung und Sachkenntnis als Voraussetzung	6
1.2 Regelung über den Zeitraum der Beauftragung des Bevollmächtigten sowie dessen Mittelausstattung	7
1.3 Einrichtung einer Datenbank für den verantwortlichen Wirtschaftsakteur	8
2. Rolle und Pflichten von Betreibern von Online-Marktplätzen	8
2.1 Betreiber von Online-Marktplätzen als Wirtschaftsakteure definieren	8
2.2 Zusätzliche Pflichten und Haftung für Betreiber von Online-Marktplätzen	9
3. Sanktionen	11

VERBRAUCHERRELEVANZ

In einem zunehmend globalisierten Marktgeschehen sind Verbraucher:innen regelmäßig mit Produkten konfrontiert, die direkt von Anbietern außerhalb der Europäischen Union (EU) stammen. Diese Produkte können erhebliche Sicherheitsrisiken bergen, insbesondere, wenn sie nicht den vergleichsweise strengen EU-Gesetzen und -Normen entsprechen. Für Verbraucher:innen sind diese Risiken nicht vorhersehbar. Ohne eine starke und durchsetzungsfähige Marktüberwachung sowie klar definierte Verantwortlichkeiten sind Verbraucher:innen weitreichenden Gefahren ausgesetzt.

Verbraucher:innen verlassen sich darauf, dass alle in der EU verkauften Produkte sicher sind und denjenigen Standards entsprechen, die auch für innereuropäische Produkte gelten.¹ Dies ist leider nicht der Fall. Immer wieder finden Marktüberwachungsbehörden, Wirtschafts- und Verbraucherverbände Verstöße gegen europäisches Verbraucher- und Produktsicherheitsrecht. So hat die britische Verbraucherorganisation Which? festgestellt, dass 75 Prozent der auf TikTok und Temu gekauften elektrischen Heizkörper explodieren, einen Brand auslösen oder Stromschläge abgeben können.² Bei Elektrogeräten werden häufig fehlende oder gefälschte CE-Kennzeichnungen festgestellt. Bei Spielzeug zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. 80 Prozent der über 100 Spielwaren, die auf zehn Online-Marktplätzen gekauft wurden, erfüllten die EU-Sicherheitsvorschriften nicht.³ Der Schaden liegt am Ende bei den Verbraucher:innen.

Eine konsequente Überwachung, kompetente Bevollmächtigte der Hersteller als Ansprechpartner:innen und zentrale Schnittstellen innerhalb der EU sind daher unerlässlich, um einen effektiven Schutz der Verbraucher:innen zu gewährleisten.

¹ Verbraucherzentrale Bundesverband: Online-Shopping: Verbraucher:innen erwarten sichere Produkte, 2024, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/online-shopping-verbraucherinnen-erwarten-sichere-produkte>, 25. Februar 2025

² Which?: Electric heaters sold on TikTok and Temu could explode, cause electric shocks or start a fire, 2024, <https://www.which.co.uk/news/article/electric-heaters-temu-tiktok-shop-a6c744h4OlcI>, 25. Februar 2025

³ Toy Industries of Europe (TIE): 80% of toys bought from third-party traders on online marketplaces fail EU safety standards and could be a danger to children, 2024, <https://www.toyindustries.eu/80-of-toys-bought-from-third-party-traders-on-online-marketplaces-fail-eu-safety-standards-and-could-be-a-danger-to-children/>, 25. Februar 2025

ZUSAMMENFASSUNG

Um die Sicherheit von Verbraucher:innen innerhalb der EU zu gewährleisten, muss es verlässliche und kompetente Ansprechpartner über die gesamte Lebensdauer eines Produktes direkt in der EU geben. Betreiber von Online-Marktplätzen müssen ihrer tragenden Rolle im Online-Handel gerecht werden. Verstöße müssen konsequent geahndet werden können, dafür sind EU-weit einheitliche Sanktionen notwendig.

Die Verbraucherzentralen fordern daher konkret:

- ❖ Es sollte eine Verpflichtung zur Zertifizierung von Bevollmächtigten nach internationalen Standards eingeführt werden, die unter anderem Kenntnisse zum Produkt sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften umfassen.
- ❖ Der Bevollmächtigte muss für die gesamte Lebensdauer des Produkts dauerhaft ernannt werden. Dies sollte auch gelten, wenn das Produkt bereits nicht mehr verkauft, aber innerhalb der erwartbaren Lebensdauer noch genutzt wird.
- ❖ Um Verbraucher:innen im Haftungsfall entschädigen zu können, muss der Bevollmächtigte mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden.
- ❖ Es sollte eine zentrale, EU-weit zugängliche Datenbank für Bevollmächtigte eingerichtet werden, in der die Hersteller ihre Bevollmächtigten vor Markteinführung eines Produkts registrieren.
- ❖ Betreiber von Online-Marktplätzen müssen als Wirtschaftsakteur definiert werden. Sie müssen als Inverkehrbringer der Produkte gelten, wenn kein anderer Wirtschaftsakteur greifbar ist.
- ❖ Betreiber von Online-Marktplätzen sollten sicherstellen müssen, dass für jedes Produkt, das über ihre Plattform vertrieben wird, ein in der EU ansässiger Wirtschaftsakteur angegeben ist.
- ❖ Bei Einführung einer öffentlich zugänglichen Datenbank muss der Plattformbetreiber die Angaben des Bevollmächtigten abgleichen, bevor ein Produkt angeboten werden kann.
- ❖ Betreiber von Online-Marktplätzen müssen die Informationen über den jeweiligen Bevollmächtigten für Verbraucher:innen gut sichtbar, leicht auffindbar und verständlich angeben. Hierzu sollte erwogen werden, entsprechende EU-weite Designvorgaben festzulegen.
- ❖ Je größer der Einfluss der Plattform und je mehr Aufgaben die Plattform für die Anbieter übernimmt, umso stärker muss der Betreiber des Online-Marktplatzes in die Verantwortung genommen werden können.
- ❖ Im Rahmen der Marktüberwachungsverordnung müssen EU-weit einheitliche Sanktionen festgelegt werden, unter anderem gegen den Hersteller, wenn kein Eintrag in der Bevollmächtigten-Datenbank erfolgt oder falsche Angaben gemacht werden.

I. EINLEITUNG

Mitte des Jahres 2021 traten die Regeln der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020⁴ vollständig in Kraft. Ziel der Verordnung ist es, die EU-Marktüberwachungsbehörden zu stärken und so einen funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten. Dazu wurde unter anderem festgelegt, dass es einen in der EU ansässigen Wirtschaftsakteur geben muss, sofern der Hersteller nicht selbst in der Union niedergelassen ist. Dies kann unter anderem ein vom Hersteller benannter Bevollmächtigter sein. Ebenso wurden in der Marktüberwachungsverordnung neue Regeln für den Online-Handel eingeführt.

Seit der Verabschiedung der Marktüberwachungsverordnung ist einiges passiert. Der Online-Handel hat nicht erst durch die Corona-Pandemie einen steilen Aufstieg erlebt. Neue Player haben den Markt erobert. Immer mehr Produkte gelangen in den Binnenmarkt, die nicht den Vorschriften entsprechen. Viele dieser Produkte werden von Drittstaatenhändlern über Online-Marktplätze verkauft. Es zeigt sich immer deutlicher, dass die derzeitigen Regeln nicht ausreichen, um Verbraucher:innen in der EU vor unsicheren Produkten zu schützen. Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher:innen haben regelmäßig keine Ansprechpartner, weil ein benannter EU-Bevollmächtigter viel zu oft gar nicht existiert. Weder gibt es klare Regeln bezüglich der Dauer seiner Tätigkeit oder Sachkompetenz, noch gibt es klare Verantwortungen seitens der Betreiber von Online-Marktplätzen, die Existenz eines EU-Verantwortlichen zu prüfen.

II. POSITIONEN IM EINZELNEN

1. EU-BEVOLLMÄCHTIGTER

Ein Produkt darf nach Artikel 4 Abs. 1 der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 (MÜV) nur bereitgestellt werden, wenn ein Wirtschaftsakteur in der Union für dieses Produkt verantwortlich zeichnet. Dies kann neben dem in der Union niedergelassenen Hersteller, Einführer oder Fulfillment-Dienstleister nach Art. 4 Abs. 2 lit. c) MÜV auch der schriftlich beauftragte Bevollmächtigte sein.

Um die Sicherheit der Verbraucher:innen zu gewährleisten, muss ein Bevollmächtigter in der EU als zentraler Ansprechpartner für Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher:innen sowie als Zustellungsbevollmächtigter fungieren. Entscheidend ist dabei neben der Handlungsfähigkeit auch die Kompetenz des Bevollmächtigten als lokaler Wirtschaftsakteur.

Die Marktüberwachungsverordnung definiert bestimmte Sorgfaltspflichten der Bevollmächtigten:

- So muss er das Produkt, die EU-Konformitätserklärung oder Leistungserklärung und technischen Unterlagen überprüfen.

⁴ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Text von Bedeutung für den EWR.), 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32019R1020>, 14.04.2025.

- ❖ Die Unterlagen sind vom Bevollmächtigten für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten und bei Bedarf zu übermitteln.
- ❖ Sofern der Bevollmächtigte ein Risiko erkennt, hat er die Behörden zu informieren. Mit den Behörden ist die Zusammenarbeit vorgeschrieben.
- ❖ Der Bevollmächtigte muss über die geeigneten Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügen.

Zwar gewährleisten diese Vorschriften einen gewissen Schutzstandard. Allerdings zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre auch ganz klar die Schwächen der derzeitigen Regeln.

1.1 Verpflichtende Zertifizierung und Sachkenntnis als Voraussetzung

Bislang fordert die Marktüberwachungsverordnung in Artikel 4 keine spezifischen Fähigkeiten oder Kenntnisse der bevollmächtigten Person. Soll ein Bevollmächtigter aber einen Hersteller aus einem Drittland gegenüber den Behörden und zum Schutz der Verbraucher:innen vor unsicheren Produkten adäquat kompetent vertreten, so müsste dieser Kenntnisse und ein Verständnis für die jeweils vertriebenen Produkte des Herstellers und die EU-Produktsicherheitsregelungen auf- und nachweisen.

So wäre es beispielsweise nicht sachgerecht, wenn ein Hersteller von technischen Arbeitsgeräten einen verrenteten Angestellten ohne technische Kenntnisse als „Schein“-Bevollmächtigten beauftragt. Es muss grundsätzlich vermieden werden, dass reine „Briefkastenfirmen“ als Bevollmächtigte eingesetzt werden und so die Regelungen der Marktüberwachungs- und der Produktsicherheitsverordnung ins Leere laufen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, wenn Bevollmächtigte in der EU zertifiziert werden und zur Zertifizierung ihre Kompetenz nachweisen müssen.

Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 legt Standards für Personenzertifizierungen fest. Eine Zertifizierung von Bevollmächtigten hätte nicht nur für die angesprochenen Verbraucher:innen und die Marktüberwachungsbehörden den Vorteil, dass die jeweiligen Bevollmächtigten eine durch objektive Prüfung nachgewiesene Sachkenntnis vorweisen. Auch für die beauftragenden Hersteller aus dem außereuropäischen Ausland bietet eine solche Zertifizierung Sicherheit. Sie können sicher sein, dass durch den zertifizierten Bevollmächtigten eine sachverständige Betreuung der auf den europäischen Markt gebrachten Produkte erfolgt.

DIE VERBRAUCHERZENTRALEN FORDERN

Es sollte eine Verpflichtung zur Zertifizierung von Bevollmächtigten nach internationalen Standards (zum Beispiel DIN EN ISO/IEC 17024) unter Berücksichtigung mindestens der nachfolgend genannten Kriterien und erforderlichen Kenntnisse eingeführt werden.

- Die Kompetenz, die regulativen Bedingungen für das Inverkehrbringen eines Produkts in der EU zu ermitteln. Das umfasst die sachgerechte Interpretation und korrekte Anwendung der gesetzlichen Regelungen.
- Die Kompetenz, ein Konformitätsbewertungsverfahren von Produkten eigenverantwortlich durchzuführen, insbesondere die Kenntnis der Anforderungen zum Inverkehrbringen der Produkte.
- Das erforderliche Wissen, um in Krisensituationen die rechtlich erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Das umfasst die Befugnis, alle erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren und zu kommunizieren sowie die Kenntnis der Schnittstellen

zum Risiko- und Compliance- sowie Qualitätsmanagement und die Kenntnis der Adressaten, Hersteller, Importeure, Händler und Plattformen.

- Grundkenntnisse bezüglich der Produktsicherheitsregeln, Produkthaftung, Produzentenhaftung und des Vertragsrechts sowie der Binnenmarktvorschriften der EU; insgesamt Kenntnisse der Marktzugangsvoraussetzungen.
- Die Fähigkeit, gesetzliche Anforderungen für einzelne Produkte zu ermitteln sowie Kenntnis über den jeweiligen Herstellungsvorgang.
- Nach dem Inverkehrbringen muss der Bevollmächtigte das erforderliche Wissen zur Erhaltung oder Steuerung von Änderungen im Hinblick auf die Produktkonformität haben. Er muss das Produkt nach dem Inverkehrbringen beobachten und die Behördenkommunikation und Notifikationspflichten einschließlich einer Risikobewertung nach den Safety-Gate-Leitlinien vornehmen können.

1.2 Regelung über den Zeitraum der Beauftragung des Bevollmächtigten sowie dessen Mittelausstattung

In Artikel 4 der Marktüberwachungsverordnung ist bislang nur vorgeschrieben, dass zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens ein Bevollmächtigter benannt sein muss. Nicht geregelt ist allerdings, für welchen Zeitraum der Bevollmächtigte zu beauftragen ist. Dies führt zu Situationen, in denen Aufsichtsbehörden bereits kurze Zeit später keinen Ansprechpartner mehr haben. Für die Sicherheit der Verbraucher:innen ist es jedoch unerlässlich, dass ein Produkt nicht nur zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens überwacht wird. Es muss während der gesamten zu erwartenden Lebensdauer eines Produkts ein Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Sollte ein Wechsel des Bevollmächtigten während der Lebensdauer eines Produkts notwendig sein, sollte geregelt werden, wie dies seitens des Herstellers gegenüber den Marktüberwachungsbehörden sowie der Öffentlichkeit kommuniziert wird.

DIE VERBRAUCHERZENTRALEN FORDERN

Der Bevollmächtigte muss für die gesamte Lebensdauer des Produkts dauerhaft ernannt werden. Dies sollte auch gelten, wenn das Produkt bereits nicht mehr verkauft, aber noch innerhalb der erwartbaren Lebensdauer genutzt wird.

Mit den neuen Produkthaftungsregelungen werden Bevollmächtigte zukünftig Teil der Haftungskette. Bisher ist unzureichend geregelt, über welche finanziellen Mittel Bevollmächtigte verfügen müssen. Es ist zu befürchten, dass Verbraucher:innen im Ernstfall auf ihrem Schaden sitzen bleiben. Es muss sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte über die finanziellen Mittel verfügt, um die Betroffenen zu entschädigen. Dies könnte etwa durch die Hinterlegung einer Sicherungssumme von Händlern aus Nicht-EU-Staaten geschehen, die sich an der Höhe des Jahresumsatzes bemisst. Eine andere Möglichkeit wäre der Nachweis einer entsprechenden Versicherung. Auf diese müsste der Bevollmächtigte zugreifen können. Nur so wird eine effektive Rechtsdurchsetzung ermöglicht.

DIE VERBRAUCHERZENTRALEN FORDERN

Um Verbraucher:innen im Haftungsfall entschädigen zu können, muss der Bevollmächtigte mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

1.3 Einrichtung einer Datenbank für den verantwortlichen Wirtschaftsakteur

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Marktüberwachungsverordnung muss auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument der verantwortliche Wirtschaftsakteur angegeben werden. Es zeigt sich aber, dass diese Vorgabe oftmals gar nicht oder nicht korrekt umgesetzt wird. Dies stellt die Marktüberwachungsbehörden immer wieder vor große Herausforderungen. Aus Sicht der Verbraucherzentralen könnte die Durchsetzung durch die Einführung einer Datenbank mit den Produkten und den dafür verantwortlichen Wirtschaftsakteuren verbessert werden. Darin enthalten sein müssen neben den Kontaktinformationen auch entsprechende Zertifizierungsnachweise. Eine Listung in einer europäischen Datenbank hätte für die Marktüberwachungsbehörden den großen Vorteil, dass sie schnell und sicher die Informationen hinsichtlich des jeweiligen Bevollmächtigten und seiner Zertifizierung erhalten. Zudem müsste geregelt sein, dass nur Produkte in den EU-Binnenmarkt eingeführt werden dürfen, für die ein verantwortlicher Wirtschaftsakteur in der Datenbank gelistet ist. Auch für Anbieter außerhalb der Union hätte eine solche Datenbank den Vorteil, dass sie auf sachkundige Bevollmächtigte zugehen können. Nicht zuletzt hätten Verbraucher:innen und qualifizierte Verbraucherverbände mit einer solchen Datenbank nachprüfbar sichere Sicherheit, dass der jeweils Beauftragte über die erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt und als Bevollmächtigter tatsächlich zertifiziert ist. Zu überlegen ist zudem, ob der Link zur Datenbank auch im Digitalen Produktpass angegeben werden sollte.

DIE VERBRAUCHERZENTRALEN FORDERN

Es sollte eine zentrale, EU-weit öffentlich zugängliche Datenbank für Bevollmächtigte geschaffen werden. Hersteller sollten ihre Bevollmächtigten vor der Markteinführung eines Produkts registrieren. Zudem müssen etwaige Änderungen des Bevollmächtigten eingetragen werden. Bei Nichtbenennung eines Bevollmächtigten in der EU darf das Produkt nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Liste könnte im Safety Gate Portal integriert werden und der Betreiber muss Plausibilität und Vollständigkeit der vorhandenen Daten sicherstellen.

2. ROLLE UND PFLICHTEN VON BETREIBERN VON ONLINE-MARKTPLÄTZEN

2.1 Betreiber von Online-Marktplätzen als Wirtschaftsakteure definieren

In der Online-Welt kaufen Verbraucher:innen immer häufiger auf Online-Marktplätzen. Diese entwickeln immer neue Absatzmodelle und Möglichkeiten, um Verbraucher:innen zum Kauf anzuregen. Neue Akteure drängen mit radikalen Methoden auf den Markt. Für Verbraucher:innen gibt es kaum eine Möglichkeit, die Chancen und Risiken von neuen Angeboten abzuschätzen. Von daher ist es unerlässlich, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Marktüberwachungsbehörden erleichtern, zum Schutz der Verbraucher:innen in die Geschäftspraktiken der Online-Marktplätze einzugreifen. Es darf auch für noch nicht absehbare Geschäftsmodelle keine Haftungslücke zulasten der Verbraucher:innen geben.

Wenn sich Angebote gezielt an Verbraucher:innen in der EU richten, müssen diese darauf vertrauen können, dass Produkte, die sie auf Online-Marktplätzen erwerben, sicher sind und den Anforderungen der EU-Produktsicherheitsregelungen entsprechen. Das heißt, die Produkte müssen alle Sicherheitsstandards der EU erfüllen, die Hersteller müssen alle notwendigen und verpflichtenden Informationen für Verbraucher:innen bereitstellen und es muss sichergestellt werden, dass es einen Ansprechpartner innerhalb

der EU gibt. Ein Betreiber eines Online-Marktplatzes stellt die Infrastruktur zur Verfügung, die es Herstellern, Einführern und Händlern erst ermöglicht, eine große Menge von Produkten einer Vielzahl von EU-Verbraucher:innen anzubieten. Damit wird der Betreiber eines Online-Marktplatzes zu einem relevanten Marktbeteiligten. Er kann Einfluss nehmen, welche Produkte angeboten oder sogar angepriesen werden oder welche Produkte es nur in die letzte Reihe schaffen. Dieser durchaus entscheidenden Rolle muss Rechnung getragen werden. Betreiber von Online-Marktplätzen müssen als Wirtschaftsakteure definiert werden und proaktiv sicherstellen, dass nur konforme Produkte in den Binnenmarkt gelangen. Zudem sollte klargestellt werden, dass Betreiber von Online-Marktplätzen als Inverkehrbringer der Produkte gelten, wenn es keinen anderen Wirtschaftsakteur in der EU gibt, der diese Rolle übernimmt. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, sollte zeitgleich mit der Überarbeitung der Marktüberwachungsverordnung geprüft werden, ob Anpassungen in anderen Verordnungen und Richtlinien – insbesondere in den Rechtsakten des New Legislative Framework (Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung, Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten) – notwendig sind.

DIE VERBRAUCHERZENTRALEN FORDERN

Betreiber von Online-Marktplätzen müssen als Wirtschaftsakteur definiert werden. Sie müssen als Inverkehrbringer der Produkte gelten, wenn kein anderer Wirtschaftsakteur greifbar ist.

2.2 Zusätzliche Pflichten und Haftung für Betreiber von Online-Marktplätzen

Im Übrigen müssen Betreibern von Online-Marktplätzen, unabhängig davon, ob sie als Wirtschaftsakteur eingestuft werden, mehr Pflichten auferlegt werden.

Betreiber von Online-Marktplätzen sind dazu verpflichtet, ihre Online-Schnittstelle so zu gestalten, dass die auf der Plattform aktiven Händler ihren Informationspflichten nachkommen können. Der Marktplatz muss sich zudem nach besten Kräften bemühen zu bewerten, ob alle relevanten Informationen bereitgestellt sind. Dies muss erfolgen, bevor die Händler ihre Produkte über die Plattform anbieten können. Wenn ein Wirtschaftsakteur diese Angaben verweigert, müssen Anbieter von Online-Marktplätzen den Zugang zu ihrer Plattform untersagen.

Für jedes Produkt, das im EU-Binnenmarkt bereitgestellt wird, muss es einen Verantwortlichen innerhalb der EU geben. Dies ist in vielen Fällen ein vom Hersteller benannter EU-Bevollmächtigter. Nur so ist sichergestellt, dass die Marktüberwachungsbehörden Gefahren zulasten von Verbraucher:innen abstellen und kontrollieren können. Nur so kommen Verbraucher:innen im Schadensfall auch an ihr Recht. Deshalb ist es unerlässlich, dass Angaben zum Produktverantwortlichen im Online-Angebot vorhanden und verlässlich sind. Betreiber von Online-Marktplätzen dürfen deshalb Wirtschaftsakteuren nur dann den Zugang zu ihrer Plattform ermöglichen, wenn diese einen in der EU ansässigen Verantwortlichen (Hersteller oder Bevollmächtigter) angegeben haben. Dafür können die Betreiber von Online-Marktplätzen diese Angabe als Pflichtfeld einrichten. So kann verhindert werden, dass Anbieter Zugang zur Plattform erhalten, ohne einen Produktverantwortlichen zu hinterlegen. Im Rahmen einer bestmöglichen Überprüfung der Angaben der Anbieter stellt dies einen relativ geringen Aufwand dar und kann ohne Probleme von den Betreibern der Online-Marktplätze umgesetzt werden.

Wenn alle Bevollmächtigten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank hinterlegt werden, sollen Betreiber von Online-Marktplätzen zusätzlich dazu verpflichtet werden, die ihnen gegenüber gemachten Angaben mit der Datenbank abzugleichen. Wenn die Angaben nicht übereinstimmen, ist der Zugang zur Plattform zu verweigern. Kommt ein Betreiber eines Online-Marktplatzes diesen Pflichten nicht nach, muss der Betreiber des Online-Marktplatzes in die Verantwortung genommen werden können. Damit der Bevollmächtigte auch für Verbraucher:innen leicht auffindbar ist, bieten sich entsprechende Designvorgaben bei der Darstellung dieser Information an.

Neben den erweiterten Sorgfaltspflichten ist aber auch eine Haftung der Marktplatzbetreiber notwendig. Bisher profitieren Betreiber von Online-Marktplätzen von ihrem Status als angeblich reine Vermittler. Verstößen die Anbieter auf ihrer Plattform gegen geltendes Recht, tragen die Marktplatzbetreiber keine Verantwortung. Mit der von ihnen bereitgestellten digitalen Infrastruktur ermöglichen sie aber Anbietern aus Drittstaaten überhaupt erst den Marktzugang. Entsprechend dieser großen Bedeutung muss auch die Verantwortung sein. Denn erst, wenn Betreiber von Online-Marktplätzen selbst Gefahr laufen, für Verstöße und Verletzungen haften zu müssen, entstehen Anreize, die Händler auf ihrer Plattform genauer zu überprüfen. Der Gesetzgeber sollte sich dabei an den ELI „Model Rules on Online Platforms“ orientieren.⁵ Demnach soll eine Plattform umso stärker in die Haftung genommen werden, je mehr Aufgaben sie für Anbieter übernimmt. Diese Wertung ist notwendig und geboten, um sicherzustellen, dass das hohe verbrieft Schutzniveau auf dem europäischen Binnenmarkt nicht länger unterlaufen wird.

DIE VERBRAUCHERZENTRALEN FORDERN

Betreiber von Online-Marktplätzen sollten sicherstellen, dass für jedes Produkt, das über ihre Plattform vertrieben wird, ein in der EU ansässiger Wirtschaftsakteur angegeben ist.

Bei Einführung einer öffentlich zugänglichen Datenbank mit Bevollmächtigten muss der Plattformbetreiber die Angaben abgleichen, bevor ein Produkt angeboten werden kann. Dieser Abgleich könnte automatisiert erfolgen.

Betreiber von Online-Marktplätzen müssen die Informationen über den jeweiligen Bevollmächtigten für Verbraucher:innen gut sichtbar, leicht auffindbar und verständlich angeben. Hierzu sollte erwogen werden, entsprechende EU-weite Designvorgaben festzulegen.

Je größer der Einfluss der Plattform und je mehr Aufgaben die Plattform für die Anbieter übernimmt, umso stärker muss der Betreiber des Online-Marktplatzes gemäß den ELI Model Rules on Online Platforms in die Verantwortung genommen werden.

⁵ Die ELI Model Rules für Online-Plattformen ist ein unter dem Dach des European Law Instituts (ELI) erarbeiteter Regelwerk für das Verhältnis zwischen Online-Plattformen und ihren Nutzern. Darin enthalten ist auch ein Vorschlag für eine gesamtschuldnerische Mithaftung von Plattformbetreibern. European Law Institute, Model Rules on Online Platforms – report of the European Law institute, 2019, https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ELI_Model_Rules_on_Online_Platforms.pdf, 25.03.2025

3. SANKTIONEN

Um eine effektive Rechtsdurchsetzung sicherzustellen, müssen Marktüberwachungsbehörden wirksame Sanktionen von Bußgeldern bis bei beharrlicher Nichtbeachtung, zur ultima ratio – einer Sperrung der Plattform – verhängen können. Um einen EU-weit einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen, sollten einheitliche Vorgaben für Bußgelder geschaffen werden. Die Höhe der Sanktionen sollte sich dabei, wie im Digital Services Act festgelegt, nach dem weltweiten Jahresumsatz der Plattform richten (zum Beispiel 6 bis 20 Prozent).

DIE VERBRAUCHERZENTRALEN FORDERN

Sanktionen im Rahmen der Marktüberwachungsverordnung müssen EU-weit einheitlich festgelegt werden.

Mindestens für folgende Verstöße sollten zusätzlich Sanktionen eingeführt werden:

- Gegen den Hersteller, wenn kein Bevollmächtigter in die Datenbank eingetragen ist und Produkte trotzdem in den Verkehr gebracht werden.
- Gegen den Hersteller, wenn falsche Angaben hinsichtlich des Bevollmächtigten gemacht werden.
- Gegen den Hersteller, wenn der Bevollmächtigte nicht die geforderte Zertifizierung beziehungsweise Fachkenntnis über EU-Produktsicherheitsrechte nachweisen kann.
- Gegen den Hersteller, wenn ein Bevollmächtigter auf Anfrage der Marktüberwachung nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert beziehungsweise die übermittelten Informationen den Anforderungen nicht entsprechen.
- Gegen den Hersteller, wenn der Bevollmächtigte nicht die notwendigen finanziellen Mittel für den Haftungsfall nachweisen kann.
- Gegen einen Online-Marktplatz, wenn Händler auf der Plattform Waren verkaufen, ohne dass ein Bevollmächtigter in die Datenbank eingetragen wurde.